

Datum	03.09.2025
Zahl	WO4-BA-2292/1-2025 (007/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Saleh Khalil AL WAHAB, St. Andrä 71/3, 9433 St. Andrä;
Errichtung und Betrieb eines Imbisses
im Standort St. Andrä 23, 9433 St. Andrä;
vereinfachtes gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren**

**BEKANNTGABE
gemäß § 359b GewO 1994**

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Ansuchen des Herrn **Saleh Khalil AL WAHAB**, St. Andrä 71/3, 9433 St. Andrä, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur **Errichtung und Betrieb eines Imbisses auf dem Gst.Nr. 85, KG 77241 St. Andrä (Standort: St. Andrä 23, 9433 St. Andrä)**, lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Am Standort wurde bis Ende 2021 eine Glaserei, ein Glasfachgeschäft sowie ein Fischereifachgeschäft betrieben. Es ist geplant einen Imbiss mit 8 Verabreichungsplätzen zu errichten. Die Betriebsanlage soll durch die Hinzunahme eines Kühl-und Lagerraumes sowie einer Sanitäreinrichtung (2 WCs) erweitert werden.

Der Betriebszeiten für die Innenbereiche sind wie folgt beantragt:

Montag-Samstag: von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertag: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 17.09.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeamt, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- persönliche Verständigung der Nachbarn,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 356 und 359b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 03. SEP. 2025

Abnahme am: 17. SEP. 2025